

gehalten seyn, einen andern Schutzherrn, iedoch einen von Adel aus diesem Marggrafthum Ober Lausitz, und zwar Budissinischen Creyses, eben mit dergleichen reservatio der Jurisdiction, Ober- und Nieder Gerichten, juris clientelaris, sambt andern Regalien, so ihme, dem Schutzherrn, iedesmal lebenslang zu exerciren zustehen soll, zu suchen und damit von Fällen zu Fällen bestendig continuiren.

Das Ritter Pferdt betreffende, soviel dasselbe an Nageln bestehet, behält zwar der Herr Obriste, S. Hochedl. Gestr., weil Sie Ihnen die Ober- und Nieder-Gerichte sambt den Jagten und mehr andern Regalien vorbehalten, an sich; die darauf iedesmahl kommende Unkosten aber, selbige auf zutragende Fälle abzugeben und zuerstatten, nehmen und behalten Käufere über sich. Undt weiln nun Käufere, wie Eingangs berührt, Herrn Verkäufern S. Hochedl. Gestr. zum Schutzherrn vermocht, so versprechen Sie Verkäufere alle und iede Jahr deroselben, wie auch allen künftigen Successorn und Schutz Obrigkeiten Sechs Rthlr. zum Schutzgeldt zu entrichten und abzugeben.

Zu urkundt dessen ist dieser Kauf gedoppelt gefertigt und von dem Herrn Obristen S. Hochedl. Gestr., sowohl an statt der Käufere (weiln Sie des Schreibens unkundig) von Herrn Johann Crahmern, Bürgern und Notario publico zu Budissin und Herrn George Petschicken, Landrichtern zu Göda, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, darbey auch abgeredet worden, dass derselbe zu mehrer der Käufere und Ihrer Erben und Nachkommen Versicherung dem Churf. löbl. Oberamte zu Budissin zu gewöhnlicher Confirmation und Ratification auf der Käufere Unkosten hinterbracht werden solte. So geschehen zu Nieder Gurigk den 10. Maii anno 1661.

(L. S.) Wigand von Lützelbourg.

(L. S.) Johann Cramer, Not. publ. als Zeuge mppia.

George Pezschick, Landt Richter zu Göda,  
in mangelung meines Petschafts.

### 1657. December 28. Malschwitz.

Jenkwitzer Freikauf.

Aus den Lehnsaften Jenkwitz.

Im Nahmen der Heyligen, Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes undt Gottes des Heiligen Geistes, Amen.

Kundt undt zuwissen sey hiermit Jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen von nöthen: Demnach Ich Endesbenandter